



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

c) Die Ingenusglossen und die Genesisstellen. § 30

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

siliken (Denaren) mußten 20 dieser leichten Triente gehen. Deshalb hat die merowingische Münzform dasjenige Münzsystem geschaffen, das wir als die karolingische Münzrechnung zu bezeichnen pflegen.

4. Die Kaisermünze Karls¹⁾ ist nicht auf Verkehrsbedürfnisse zurückzuführen, sondern auf das ideale Motiv, der Kaiserwürde einen monetären Ausdruck zu geben. Karl hat dies dadurch erstrebt, daß er ebenso schwere Goldmünzen prägte, wie die römischen Kaiser (Munus divinum-Münzen). Diese Kaisermünze finden wir in zwei unmittelbar nach der Kaiserwürde geschaffenen Gesetzen; sie ist die nova moneta der Lex Frisionum, ihr Trient ist der solidus maior der Lex Saxonum.

Der Versuch Karls hat keine dauernde Wirkung gehabt. Diejenige Münzrechnung, die durch die merowingische Münzreform geschaffen war, hat sich auch fernerhin und außerordentlich lange gehalten. Deshalb ist die merowingische Münzreform dasjenige Ereignis der Münzgeschichte, das die größte wirtschaftsgeschichtliche Wirkung gehabt hat. Noch heute rechnet der Großverkehr mit englischer Münze; also mit demjenigen Münzsystem, das im 6. Jahrhundert ins Leben trat.

Von einer literarischen Wirkung meiner Ansichten kann nicht die Rede sein. Mein Hauptaufsatz (Ständeproblem) hat in seinem numismatischen Teile weder in der rechtsgeschichtlichen Literatur, noch in der numismatischen Beachtung gefunden. Ich halte meine Ergebnisse auch gegenüber neueren Forschungen aufrecht und gedenke, falls es mir die Zeit gestattet, noch einmal zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

c) Die Ingenuusglossen und die Genesisstellen. § 30.

1. Oben²⁾ wurde bemerkt, daß die Äquivalenz ingenuus = edel auf Anhänger der alten Lehre überraschend wirken muß, weil die alte Lehre gewohnt war, ingenuus und edel als Standes-schen Quellen reden von »solidi in auro adpreciati«. Demgegenüber ließe sich die saiga bezeichnen als »solidus in argento adpreciatus«. Ein norddeutsches Gegenstück zu der süddeutschen saiga bietet in späterer Zeit das »Schillingsgewicht Goldes« friesischer Quellen, nämlich »Gold im Gewichte eines Schillings Silbermünze«. Den näheren Nachweis dieser Erklärung gedenke ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

¹⁾ Vgl. Lex Fris. § 22.

²⁾ Vgl. oben S. 96.

gegensätze aufzufassen. Aber die Überraschung verschwindet für denjenigen, der die mittelalterlichen Glossen für ingenus ins Auge faßt. Ich hatte schon in dem Gemeinfreien auf zwei Belege aus der Sammlung althochdeutscher Glossen von STEINMEYER und SIEVERS hingewiesen, dann aber die Sammlung bei DIEFENBACH stärker betont. Die Glossenwürdigung ergibt nämlich nicht nur, daß die Äquivalenz ingenus = edel tatsächlich vorkam, sondern daß sie die vorherrschende Übersetzungssitte war.

2. Bei DIEFENBACH finden sich folgende Äquivalenzen angeführt: ingenus, hd., ned. edel. yddel, hd. edel, -fri, wolgeboren, höchste vri, »vry odil« und »ingenuitas, edel, -heid, hd., keit, nd. cheit, edelheit von geschlecht, edelheiti von geschlechte, adelheit, gutes geschlecht, adel, fry geboren, edliu«.

Diese Zusammenstellung ist einer größeren Zahl mittelalterlicher Glossare entnommen. Sie bekundet mittelalterliche Übersetzungssitten und hat für uns aus zwei Gründen besondere Bedeutung:

a) Sie beweist eine in örtlicher Hinsicht allgemeine Verbreitung unserer Äquivalenz. Dies ist deshalb wichtig, weil den Einzelbelegen, die ich aus verschiedenen Teilen Deutschlands beigebracht habe, immer wieder, wenn auch zu Unrecht, entgegengehalten wurde, es handle sich nur um lokale Besonderheiten. Dieser Einwand versagt gegenüber der Zusammenstellung. Es handelt sich um eine örtlich allgemeine Übersetzungssitte, die nur durch allgemeine Ursachen erklärt werden kann.

b) Die Äquivalenz muß auf ein hohes Alter zurückgehen. Das folgt nicht nur aus dem tralatizischen Charakter der Glossare überhaupt, die altes Material ergänzen, aber nicht leicht ohne Ersatz ausschalten. Sondern es ist dies für unsern Fall deshalb sicher, weil seit dem 12. Jahrhundert das deutsche Wort edel die neue Beziehung auf die ritterbürtige Abkunft erhalten hat, um sie dauernd zu behalten. Ich habe diesen Bedeutungswechsel von meinem Standpunkt aus als eine Einengung des Begriffs und als »Erhöhung der Prägnanz« bezeichnet. Die alte Lehre müßte, wenn sie folgerichtig wäre, von einer Erweiterung des Begriffs oder einer »Abschwächung der Prägnanz« reden. Der Eintritt der Bedeutung »ritterbürtig« wird von niemandem bestritten. Wegen dieses Bedeutungswandels kann die Äquivalenz ingenus = edel nicht in dieser

späteren Zeit entstanden sein. Die Vorstellung »ritterbürtig« oder »ritterlich« hätte »equestris« oder »miles« ergeben, Worte, die sich auch finden. Diese Bedeutung »ritterbürtig« hätte wegen des lobenden Nebensinns die Äquivalenz nobilis gerechtfertigt, wenn sie nicht schon üblich gewesen wäre. Aber zwischen den Worten ingenuus und ritterbürtig besteht nicht die geringste Vorstellungsgemeinschaft. Die Äquivalenz ingenuus = edel, die wir vorfinden, muß daher älter sein. Ihre Verbreitung vor dem Aufkommen der Bedeutung »ritterbürtig« ergibt sich auch aus den beiden Fundstellen in der Sammlung der althochdeutschen Glossen von STEINMEYER und SIEVERS.

3. Unter den althochdeutschen Glossen sind nur zwei Glossen¹⁾ für das ständische Ingenuus überliefert:

1. In einer Prudentiushandschrift wird ingenuus mit adilichiu glossiert (2. 41, 5 [8]).

2. In dem Summarium Henrici finden sich die Glossen: ingenui vel nobiles (ingenuus, nobilis), edele, edeler, (edel). (3. 184. [7]).

Die erste Glosse ist eine Interlinearglosse und deshalb von geringerer Bedeutung. Dagegen legt die zweite Glosse Zeugnis von einer Übersetzungssitte ab, die große Beachtung verdient. Denn das Summarium Henrici hat nach Ausweis der zahlreichen Handschriften eine große Verbreitung gehabt. Eine genaue Datierung ist nicht möglich. Da aber der sonstige Wortvorrat althochdeutsch ist, so dürfen wir die Mitte des 11. Jahrhunderts als terminus ad quem ansetzen.

Interessant ist, daß die Möglichkeit der Doppeltübersetzung von edel mit ingenuus und mit nobilis die v. SCHWERIN so unglaublich vorkommt, durch diese Glosse unmittelbar bezeugt ist. Der Translator, der dieses Glossar benutzte, hatte eben die Wahl, ob er das deutsche Wort mit nobilis oder mit ingenuus übersetzen wollte.

4. Die Feststellung der Übersetzungssitte führt nun zu der Motivfrage, welcher Vorstellungsinhalt ist den beiden Worten gemeinsam gewesen und deshalb Ursache der Äquivalenz geworden²⁾? Die Antwort ist m. E. unzweifelhaft. Die beiden

¹⁾ Ich hatte diese Glossen schon Gemeinfreie S. 116 angeführt. Geheimrat SIEVERS war so liebenswürdig mir mitzuteilen, daß auch das lateinische Glossar, das sich bei der Redaktion befindet, keine weiteren Glossen angibt.

²⁾ Vgl. über diese Verwertung der Glossen oben S. 20.

Worte gemeinsame Vorstellung ist die der Altfreiheit, der Abstammung aus freiem Geschlechte gewesen. Das Lateinwort *ingenuus* hat ursprünglich diesen Vorstellungsinhalt gehabt. Es hat ihn in der späteren Kaiserzeit eingebüßt, weil auch die Freigelassenen die Rechtsstellung der alten *ingenui* erhielten. Deshalb wurde schließlich *ingenuus* mit *frei* gleichbedeutend. Aber das deutsche Mittelalter hat seine Lateinkenntnisse nicht durch unmittelbare Sprachgemeinschaft mit den Römern, sondern durch die literarischen Hilfsmittel bezogen, vor allem durch *ISIDOR*. *ISIDOR* sagt: »*Ingenui dicti, qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti, unde et eos Graeci ἐγγενηεις vocant, quod sunt bonis generis*«. *ISIDOR* hat somit das technische *ingenuus*, dessen Gebrauch wir für die Merowingergesetze feststellten. An diese Isidorbedeutung muß sich die Äquivalenz »edel« angeschlossen haben. Dies ist bei der wichtigsten Glosse, der Angabe des *Glossarium Heinricianum* besonders gesichert, denn dieses Glossar knüpft überall an die Ordnung *ISIDORS* an. Es läßt sich geradezu als Isidorglosse bezeichnen. Wenn Leute, die ihre Lateinkenntnisse aus *ISIDOR* bezogen, »*ingenuus*« mit »edel« übersetzt haben, so ist das nur möglich gewesen, weil sie mit dem Deutschwort »edel« dieselbe Vorstellung altfrei verbunden haben, die bei *ISIDOR* als Inhalt des Lateinwortes hervortritt. Hätten sie in edel einen über die Altfreien hervorragenden, von ihnen durch Buße, Ebenburt usw. verschiedenen Herrenstand gesehen, so hätten sie für *ingenuus* ein anderes Wort, ein etwa vorhandenes (in Wirklichkeit fehlendes) Deutschwort für »altfrei« wählen müssen. Die Wahl von edel wäre Widersinn gewesen. Besonders begünstigt wurde die Äquivalenz dadurch, daß beide Worte auch in der erkennbaren Wurzel zusammenstimmen, nämlich in der Betonung der Abkunft, des Geschlechts. Die Äquivalenz mit *ingenuus* mußte daher dort besonders nahe liegen, wo die wurzeltreue Übersetzung vor der gut lateinischen bevorzugt wurde, also in Perioden der groben Übersetzungstechnik.

5. Unsere Glossen reichen nicht in die fränkische Zeit zurück, aber schon die angestellten Erwägungen nötigen uns dazu, die Äquivalenz zurückzudatieren. Gerade die Beziehung zu *ISIDOR* führt zu einem hohen Alter, da *ISIDOR* nicht nur in der nachkarolingischen Zeit benutzt wurde, sondern auch vor der Karolingerzeit. Nur die karolingische Renaissance brachte

noch andere Hilfsmittel für die Hofbeamten. Schon deshalb würde beim technischen ingenuus der Merowingergesetze die Äquivalenz edel anzunehmen sein.

6. Die Ingenuusglossen sind von der alten Lehre bei ihrem Aufbau nicht berücksichtigt worden. Sie haben vor meinem Hinweis für die Rechtshistoriker nicht existiert und meine Hinweise sind in den Gegenschriften nicht beachtet worden. Erst neuerdings hat v. SCHWERIN in seiner Rezension meiner Standesgliederung zu ihnen Stellung genommen. Aber in sehr merkwürdiger Weise: v. SCHWERIN sagt (S. 1027): »Was der Verfasser vorbringt, sind zunächst bei DIEFENBACH gesammelte Glossen, also Quellen späterer Zeit mit geringer Beweiskraft, »denn schon im 12. Jahrhundert hat, wie der Verfasser sagt, die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren«. Ein Leser der die Ausführung v. SCHWERINS liest, ohne das Zitat nachzuschlagen oder ohne es aufzufinden (da die Seitenzahl bei v. SCHWERIN fehlt), wird glauben, daß eine solche Änderung der Prägnanz vorliege, welche nach dem Ende des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene Glossen offensichtlich, und anerkanntermaßen entwerte. Wer aber das Zitat findet, wird sehen, daß eine objektive Irreführung vorliegt. Denn mein v. SCHWERIN in Anführungszeichen mitgeteilter Kausalsatz bezieht sich nicht auf die Entwertung von Glossen und überhaupt nicht auf Glossen, sondern auf die Seltenheit der im allgemeinen jüngeren Quellenstellen in deutscher Sprache, welche die Bedeutung edel und altfrei enthalten. Ich sage (Standesgliederung S. 53 II): »Belege (nämlich deutsche Quellenstellen) sind nur für einzelne Gebiete vorhanden, denn schon im 12. Jahrhundert hat die Prägnanz des Wortes eine Änderung erfahren. Mit dem sozialen Emporsteigen der Leute von Ritterart über die ländliche und städtische Bevölkerung ist die Bezeichnung edel immer mehr auf diesen neuen Geburtsstand beschränkt worden. Aber in einzelnen Gebieten hat sie sich erhalten«; es folgen Hinweise auf Friesland und Bayern.

Das Argument v. SCHWERINS beruht also zunächst auf einem Fehlschluß. Die »Änderung der Prägnanz«, die er verwendet, um die Glossen zu diskreditieren, ist die oben erwähnte Beziehung des deutschen Wortes edel oder adelig auf die Ritterbürtigkeit. Es ist nun offensichtlich, daß dieser Bedeutungswandel die Glossen nicht entwertet, welche die Äquivalenz von edel mit

ingenuus bekunden, sondern gerade umgekehrt das Alter der Äquivalenz beweist. Dies würde jedem Leser ohne weiteres klar sein, wenn v. SCHWERIN offen gesagt hätte, daß er die Bedeutung »ritterbürtig« meine. Er hat statt dessen den unbestimmten Ausdruck »Änderung der Prägnanz« gewählt und hat den Trugschluß sich selbst und anderen dadurch verschleiert, daß er nun infolge eines auffallenden Lesefehlers den Fehlschluß mir in die Schuhe schiebt und ein unrichtiges Zitat anfügt. Das Zitat ist unrichtig, denn v. SCHWERIN hat einen begründenden Satz aus dem Zusammenhang herausgenommen und als Begründung einer Aussage verwendet, für die er nicht bestimmt war. Die irreführende Wirkung wird dadurch verstärkt, daß v. SCHWERIN die Worte »wie der Verfasser sagt« hinzufügt. Diese Wendung wird nur gebraucht, wenn der Autor eine Aussage, die er macht, als für ihn ungünstig empfindet. Dieser Tatbestand lag aber bei mir nicht vor. Auch diese Behandlung der Ingenusglossen beweist, wie wenig v. SCHWERIN die Bedeutung der Übersetzungslehre erfaßt hat. Wer dies getan hat, wird ein so wichtiges Material wie die Glossen nicht in einer objektiv irreführenden Weise beurteilen.

7. Die Schlüsse, die wir aus den Glossen gezogen haben, werden durch die Auskunft bestätigt, die wir aus der lateinischen Literatur und den Urkunden der Zeit ziehen müssen, die auf die Karolingerzeit gefolgt ist.

Der Befund ist allerdings kein ganz einheitlicher. Die Immunitätsurkunden haben die alte Wendung »homines tam ingenuos quam servos«, in der ingenuus für frei steht, immer wieder übernommen. Aber es handelt sich hier um eine Übernahme, die nicht als Zeugnis für eine zeitübliche Übersetzungssitte dienen kann. Auch kommen noch andere Fälle der Äquivalenz mit frei vor. Immerhin handelt es sich um Ausnahmen. Wer die Chroniken und die Urkunden auf die Ingenusäquivalenz durchprüft, wie ich es getan habe, muß zu der Überzeugung gelangen, daß ingenuus, wie es den Glossen entspricht, in der Regel als Übersetzung von edel dient, gleichbedeutend mit nobilis¹⁾. Ob das eine oder das andere Äquivalent für edel gebraucht wurde, darüber entschied der Geschmack des Autors oder das jeweils benutzte Glossar. Widukind gebraucht nobilis, THIETMAR bevorzugt ingenuus für

¹⁾ Vgl. Näheres Sachsenspiegel S. 401 ff.

dieselben Geschlechter. Bezeichnend für die Gleichbedeutung ist die von ihm gebrauchte Wendung: »Ex nobilissimis natalibus genealogiam ducens, acceptam ingenuitatem nullatenus inhonestavit«¹⁾. Der Satz erklärt sich nur, wenn wir annehmen, daß THIETMAR bei nobilis an edel und bei ingenuitas an Adel gedacht und nur in der Übersetzung gewechselt hat. Das gleiche Ergebnis liefern die Urkunden.

8. Auch der weitere Schluß, den wir aus der Äquivalenz gezogen haben, die Erkenntnis, daß edel vor dem Aufkommen der Bedeutung ritterbürtig technisch auf die altfreie Abkunft bezogen wurde, wird durch die nachkarolingischen Nachrichten bestätigt. Besonders deutlich sind die Nachrichten aus Friesland und aus Sachsen; in dieser Hinsicht kann ich um so mehr auf meine Standesgliederung verweisen, als auch BEYERLE meine Deutung von Edeling und Friling für diese vermeintlich »jüngeren« Nachrichten für richtig ansieht. Aber auch diese Zeugnisse beschränken sich nicht auf Norddeutschland, sondern wir finden sie besonders deutlich in Bayern. Ich habe darauf immer wieder hingewiesen, will aber, da die lokale Beschränkung bei der Problemlösung BEYERLES eine Rolle spielt, auch an dieser Stelle auf die beiden Genesisstellen²⁾ hinweisen, die sich mit dem Begriff der Edeling beschäftigten.

9. Die Erzählung der Genesis von Noahs Fluch und den verschiedenen Geschicken seiner Nachkommen hat dazu Anlaß gegeben, die in Deutschland bestehenden Standesunterschiede zu erläutern. Nach der Genesis erscheinen die Nachkommen Sems als Grundbesitzer, die Nachkommen Hams als Knechte und die Nachkommen Japhets als Einwohner in den Hütten Sems, also als grundbesitzlos. Diese Merkmale findet der Verfasser des deutschen Gedichts³⁾ in drei ihm bekannten Ständen vertreten. Die ersten, die Edlen haben das Land, die zweiten, die Freien haben nur bewegliches Gut⁴⁾, als dritte Gruppe erscheinen Dienstleute und Knechte. Das Merkmal des Grundbesitzes entspricht der Stellung der Altfreien, nicht der eines Vorzugsadels; der Mangel des Grundbesitzes der Stellung der Minderfreien, nicht der Stellung der Gemeinfreien.

¹⁾ Mon.Germ. Ss. III 3, S. 818, 7.

²⁾ Besprochen Hantgemal S. 59 ff.

³⁾ J. DIEMER, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Wien 1849.

⁴⁾ »Die andere, frige lute,
die tragent sich mit gute.«

Noch deutlicher ist eine zweite Version ¹⁾. Der Verfasser leitet nur die Knechte von dem Fluche Noahs ab, vorher seien alle Leute frei und edel gewesen ²⁾. Die Ansicht, daß einstmals alle Menschen edel gewesen waren, ist nur für denjenigen möglich, der mit dem Worte edel keine andere Vorstellung verbindet als altfrei. Für denjenigen, der in dem Worte die Bezeichnung eines vor der Masse bevorzugten Standes verbindet, wäre jener Gedanke unvollziehbar gewesen. Vor wem sollten die Edlen einen Vorzug haben, wenn alle Menschen edel waren? Diese beiden Zeugnisse sind sehr bestimmt und deshalb besonders zu beachten, weil sie sich gerade mit dem unterscheidenden Merkmal der Edlen beschäftigen. Sie können als süddeutsche Parallele zu den drei »Gesamtbildern« der sächsisch-friesischen Ständegliederung verwendet werden, die ich in meiner Standesgliederung erläutert habe.

Im übrigen wird auch von der Mehrzahl der bayrischen Lokalforscher anerkannt, daß edel in Bayern auch im 10. und 11. Jahrhundert technisch den Stand der Vollfreien bezeichnet ³⁾.

d) Das Constitutum Pippins und das Anwendungsgebiet der Ingenuusnormen. § 31.

1. Die Frage nach dem Inhalte des Constitutums Pippins hört auf, ein Unterproblem der Ständekontroverse zu sein, sobald man erkennt, daß die große Bußerniedrigung überhaupt nicht stattgefunden hat (vgl. oben § 23). Diesen Inhalt kann das Constitutum nicht gehabt haben. Aber die Frage behält ihr selbständiges Interesse, denn die Hinweise ⁴⁾ auf das Constitutum zeigen deutlich, daß es in die fränkische Bußgeschichte bedeutsam eingegriffen hat. Der Inhalt läßt sich auch mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen und die Feststellung ergibt einen für die Übersetzungslehre besonders wichtigen Vorgang.

¹⁾ DIEMER, Genesis und Exodus nach der Malstätter Handschrift, Wien 1862.

²⁾ E waren sie alle fri und edele und lebeten wor und ebne.

³⁾ GUTMANN, Die soziale Gliederung in Bayern, S. 39 ff. BITTERAUF, Traditiones Frisingenses S. LXXVIII. STRNADT, Innviertel und Mondsee-land, Arch. f. Österr. Gesch. 99, II 1913, S. 670—750 (1124—1178). Vgl. oben S. 91 Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. Ständeproblem S. 511. Es handelt sich um die drei Substitutionsstellen, die wir oben S. 115 besprochen haben, die ripuarische Münzstelle T. 36, 12, das Konzil von Rheims und das Münzkapitular Ludwigs von 816.